

Recht san wa Rthn Bruns, Rosdorf

- zu 215/94 Wg -



Landgericht

Göttingen

Ausfertigung

Landgericht Göttingen

Verkündet am:

Geschäfts-Nr.:

15. Juni 1999

8 O 416/98

Fischer, JA nge

als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Quelle Schickedanz AG & Co., vertreten durch ihre alleinige persönlich
haftende Gesellschafterin, die Schickedanz AG, diese vertreten durch ihren
Vorstand, bestehend aus Dr. Steffen Stremme und Gert Bank, Kurgartenstr.
1, 90726 Fürth,

Klägerin,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. Menge, Dr. Vockenbergr, Dr. Noack,
Buchholz, Menge, Adam, Synofzik und Malecki-Menge
in Göttingen -

g e g e n

1. Sabine Steuber, Siekweg 23, 37081 Göttingen,
2. Dieter Steuber, Siekweg 23, 37081 Göttingen,

Beklagte,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. Bruns in Rosdorf -

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen auf die mündliche Verhandlung vom 4.5.1999 durch den Richter Bormann als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 4.500,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Versandhaus, nimmt die Beklagte zu 1. auf Erstattung einer Restforderung resultierend aus einem Agenturvertrag, sowie den Beklagten zu 2. aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Anspruch.

Die Beklagte zu 1. schloß mit der Klägerin unter dem 23.12.1992 einen Agenturvertrag. Zu den vertraglichen Aufgaben der Beklagten zu 1. gehört es, Kaufverträge zwischen der Klägerin und deren Kunden zu vermitteln und abzuwickeln. Sie hatte u. a. den Kaufpreis einzuziehen und an die Klägerin zu überweisen. Umtauschvorgänge, Retouren, Gewährleistungsansprüche und dergleichen hatte die Beklagte zu 1. für die Klägerin abzuwickeln. Für die zugesandte Ware erhielt die Beklagte zu 1. eine Rechnung, mit dem Rechnungsbetrag wurde das Agenturkonto, das für die Beklagte zu 1. bei der Klägerin eingerichtet war, belastet. Nach Überweisung der durch die Beklagte zu 1. von Kunden eingezogenen Beträge wurde das Konto entsprechend entlastet. Bei der Belastung des Kontos mit Rechnungsbeträgen und der Buchung von Gutschriften für Retouren und Kaufpreiszahlungen erfolgte jeweils eine Buchung in Höhe von 90 %; hiermit wurden die Provisionsansprüche der Beklagten in Höhe von 10 % berücksichtigt.

Die Entwicklung des Agenturkontos ergab sich für die Beklagte zu 1. aus den monatlich übersandten Kontoauszügen mit einer Aufstellung der Lieferungs- und Zahlungsvorgänge des vergangenen Monats unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer.

Bei Beginn des Vertragsverhältnisses zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1. hatte Letztere die „Abwicklungsrichtlinien“ der Klägerin (Anlage K4) unterzeichnet, wonach sie Reklamationen gegen die Richtigkeit

der übersandten Kontoauszüge spätestens innerhalb von drei Monaten vorzubringen hatte.

Bereits unter dem 4.11.1992 hatte der Beklagte zu 2. gegenüber der Klägerin eine schriftliche Erklärung abgegeben, wonach er für alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von der Beklagten zu 1. für die Klägerin entstehen, einschließlich der Verbindlichkeiten aus Eigenkäufen, Zinsen, Gebühren und Kosten, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehme.

Mit Schreiben vom 6. und 30.5.1995 machte die Beklagte zu 1. Einwendungen gegen den Saldoabschluss vom 18./19.4.1994 und mit Schreiben vom 20.12.1994 Einwendungen gegen den Abschlussaldo vom November 1994 geltend.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1. endete durch Kündigung der Beklagten zu 1. mit Schreiben vom 6.5.1994 zum 30.11.1994. Bei der Schließung des Agenturkontos der Beklagten zu 1. Ende April 1997 wies dieses einen Schlussaldo von 65.539,50 DM aus.

Dieser Fehlbetrag, den die Klägerin mit der Klage geltend macht, ergibt sich nach den Angaben der Klägerin aus einer Gegenüberstellung des Passiv- mit dem Aktivbestand des Agenturkontos der Beklagten zu 1. Auf die diesbezüglichen Aufstellungen der Klägerin (Bl. 4 und 5 d. A.) wird insoweit Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, die Entwicklung des Agenturkontos der Beklagten zu 1. vom Anfang bis zu dem genannten Schlussaldo, die in der Anlage K5 dargestellt worden sei, ergebe sich aus dem Gesamtkontenauszug des Agenturkontos der Beklagten zu 1. (Anlage K6), in dem sämtliche Geschäftsvorfälle verbucht worden seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, der Klägerin
65.539,50 DM nebst 12 % Zinsen seit dem 15.11.1994 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2. meint, schon deshalb nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, weil der Bürgschaftsvertrag sittenwidrig sei. Diesbezüglich behauptet er, er habe zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages lediglich über eine Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1.100,00 DM verfügt, habe keinerlei Grundbesitz oder sonstige Vermögenswerte besessen und habe die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Dies sei dem Mitarbeiter der Klägerin, der den Bürgschaftsvertrag ausgefüllt habe, auch bekannt gewesen.

Die Beklagten meinen, der Klägerin stünde gegen die Beklagte zu 1. auch keine Forderung zu. Die Beklagten behaupten insoweit, die Saldenaufstellung der Klägerin sei nicht korrekt. So habe die Klägerin der Beklagten zu 1. u. a. diverse Retouren nicht gutgeschrieben. Wegen der im einzelnen gerügten fehlenden Retouren wird Bezug genommen auf die Aufstellungen der Beklagten (insbesondere Bl. 18 bis 21 d. A.). Des weiteren habe die Klägerin der Beklagten zu 1. einen Betrag für Kundenforderungen in Höhe von 29.446,12 DM und einen Betrag in Höhe von 10.751,66 DM für eine Küche nicht gutgeschrieben. Schließlich sei auch der in der Aufstellung der Klage (Bl. 5 d. A.) unter Ziff. 34 unter der

Pos. „ungeklärte Retouren“ aufgeführte Betrag in Höhe von 13.724,20 DM nicht in den Kontoauszügen der Klägerin enthalten.

Wegen der weiteren Rügen der Beklagten gegen die Saldenaufstellung der Klägerin im einzelnen wird Bezug genommen auf die in den Schriftsätzen der Beklagten enthaltenen Ausführungen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsggründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1. keinen Anspruch auf Zahlung von 65.539,50 DM gemäß §§ 675, 667 BGB.

Der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1. zustande gekommene Agenturvertrag stellt einen Handelsvertretervertrag im Sinne von § 84 HGB dar und ist demgemäß als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 BGB zu werten. Gemäß § 667 BGB ist die Beklagte zu 1. daher grundsätzlich verpflichtet, der Klägerin alles, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben.

Nach Auffassung des Gerichts besteht vorliegend eine derartige Herausgabepflicht jedoch nicht, da bei ordnungsgemäßer Führung des

Agenturkontos der Beklagten zu 1. durch die Klägerin sich kein Fehlbetrag hätte ergeben dürfen.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1. ist ein Kontokorrentverhältnis im Sinne von § 355 HGB zustande gekommen.

Durch ihre Unterschrift unter die „Abwicklungsrichtlinien für Quelle-Agenturen“ hat die Beklagte zu 1. akzeptiert, daß Belastungen im Kontoauszug, fehlende Retourenentschriften und sonstige fehlende Gutschriften nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Kontoauszuges reklamiert werden können. Diese Klausel in den Abwicklungsrichtlinien der Klägerin ist wirksam (vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 1989, 1081). Insbesondere verstößt sie nicht gegen § 10 Nr. 5 AGB-Gesetz. § 10 AGB-Gesetz findet nach § 24 S. 1 Nr. 1 AGB-Gesetz gegenüber Kaufleuten keine Anwendung. Kaufmannseigenschaft hat die Beklagte zu 1. hier als Handelsvertreterin nach § 1 Nr. 7 HGB erlangt. Die Beklagte zu 1. kann sich insoweit auch nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des Amtsgerichts Meldorf (NJW-RR 1988, 249) berufen, da der dort behandelte Fall mit dem vorliegenden nicht vergleichbar ist. Im Gegensatz zu dem der dortigen Entscheidung zugrundeliegenden Fall setzt sich der Kontokorrentsaldo der Beklagten zu 1. nämlich lediglich aus Kaufpreisforderungen zusammen, die von ihr selbst, und nicht auch noch von anderen Mitbestellern herrühren.

Für die Beklagte zu 1. sind damit die ihr monatlich mitgeteilten Salden der Kontoauszüge verbindlich geworden, soweit sie ihnen nicht innerhalb von drei Monaten widersprochen hat.

Insoweit gilt folgendes:

1.

Soweit die Beklagten geltend machen, die Klägerin habe in ihrer Saldenaufstellung fehlende Retourenscheine vom 4.11.1994 in Höhe von insgesamt 30.439,00 DM nicht berücksichtigt, ist dieser Einwand nach Auffassung des Gerichts berechtigt.

Zunächst ist festzustellen, daß die Beklagte zu 1. durch ihr Schreiben vom 20.12.1994, mit dem sie den Saldenabschluß vom November 1994 ausdrücklich nicht anerkannt hat, ihrer Rückpflicht gemäß der

„Abwicklungsrichtlinien“ nachgekommen ist, mit der Folge, daß die Klägerin gehalten ist, zu ihren in das Kontokorrent eingestellten Einzelforderungen so vorzutragen, daß das Gericht die eingeklagte Saldenforderung rechnerisch nachvollziehen und überprüfen kann (vgl. BGH NJW 1991, 2908). Dieser Anforderung ist die Klägerin vorliegend nicht ausreichend nachgekommen.

Die Beklagten haben durch Vorlage der jeweiligen Retourenscheine nachgewiesen, daß eine entsprechende Gutschrift auf dem Agenturkonto der Beklagten zu 1. hätte erfolgen müssen. Die Existenz und Berechtigung der jeweiligen Retouren sind von der Klägerin auch nicht bestritten worden. Der Klägerin hätte es daher obliegen, darzulegen und zu beweisen, daß die Retouren auch Eingang in den Gesamtkontenauszug der Beklagten zu 1. (Anlage K6) gefunden haben. Allein durch die Bezugnahme auf die Anlage K27, mit der nachgewiesen werden sollte, daß die von den Beklagten genannten Retouren teils als Retouren, teils als Umlagerungen und teils im Wege einer Kulanzbuchung von der Klägerin der Beklagten zu 1. gutgeschrieben worden seien, reicht insoweit nicht aus. Denn diese Vorgänge hätten, um einen ordnungsgemäßen Saldo zu erstellen, in dem Gesamtkontenauszug der Agenturkontos der Beklagten zu 1. (Anlage K6) enthalten sein müssen, da die Klägerin in diesem alle Geschäftsvorfälle der

Beklagten zu 1. gebucht und nach diesem auch den Endsaldo, der der Klageforderung entspricht, gefertigt hat. In diesem Gesamtkontenauszug waren die von der Klägerin behaupteten Vorgänge - auch unter Berücksichtigung des pauschalen Hinweises auf die entsprechenden Kontenauszüge in dem Schriftsatz der Klägerin vom 27.4.1999 (Bl. 81 ff. d. A.) jedoch nicht zu finden. Insoweit brauchte auch dem Beweisangebot der Klägerin durch Vernehmung der Zeugin Deininger nicht nachgegangen zu werden, da deren etwaige Bekundungen nichts an der Tatsache ändern könnten, daß die genannten Vorgänge in dem von der Klägerin vorgelegten Gesamtkontenauszug nicht enthalten sind und damit bei der Erstellung des Endsaldos keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Betrag in Höhe von 30.439,00 DM war daher von der Klageforderung abzuziehen.

2.

Ähnliche Erwägungen gelten für den Betrag in Höhe von 29.446,12 DM, hinsichtlich dem die Beklagten behaupten, die Klägerin habe Kundenforderungen in dieser Höhe auf dem Agenturkonto der Beklagten zu 1. nicht als Guthaben gebucht.

Die Klägerin hat in ihrer Aufstellung in der Klageschrift (Bl. 5 d. A.) unter Ziff. 33 einen Betrag in Höhe von 49.235,14 DM für Kundenforderungen ausgewiesen. Demgemäß ist auch in dem Formular der Klägerin vom 18./19.4.1994 ein Anspruch der Beklagten zu 1. auf Gutschreibung von Kundenforderungen in Höhe von 49.121,76 DM festgehalten, welcher offenbar dem Betrag in der Aufstellung entsprechen soll. Unstreitig ist des weiteren, daß die Beklagte zu 1. gegen die Klägerin einen Anspruch auf Gutschreibung von Warenschäden in Höhe von 29.446,12 DM hatte, den die Klägerin in dem Gesamtkontenauszug des Agenturkontos der Beklagten zu

1. (Anlage K6 d. A.) auch verbucht hat, der in der Aufstellung in der Klageschrift (Bl. 5 d. A.) jedoch nicht enthalten ist. Der Rüge der Beklagten, die Klägerin habe es deshalb versäumt, in die Gesamtkontenaufstellung Kundenforderungen in Höhe von 29.446,12 DM - die diese als die wahren Schäden deklariert habe - aufzunehmen, ist die Klägerin nicht ausreichend entgegengetreten. Diese hat nämlich lediglich behauptet, Kundenforderungen, die bei Schließung der Agentur vorhanden gewesen seien, seien auch gutgeschrieben worden (Bl. 39 d. A.). Diese pauschale Behauptung ist jedoch nicht ausreichend, da von der Klägerin nicht dargelegt worden ist, daß in dem Gesamtkontenauszug des Agenturkontos der Beklagten zu 1. die Positionen für Kundenforderungen in Höhe von 49.235,14 DM (wie in der Aufstellung Bl. 5 d. A.) und der für Warenschäden in Höhe von 29.446,12 DM (zwischen den Parteien unstreitig) gebucht worden sind. Die Darlegungs- und Beweislast oblag insoweit der Klägerin, da die Beklagte zu 1. zunächst ihre Forderungen belegt und nachgewiesen hat - bzw. diese unstreitig sind - und der Klägerin dann der Gegenbeweis für die ordnungsgemäße Aufstellung in den Saldo obliegen hätte (vgl. BGH NJW 1991, 2908).

Die Beklagten waren auch nicht gehindert, diese Einzelforderungen zu beanstanden, da sich die Diskrepanz zwischen der Saldenaufstellung und der Buchungen in dem Gesamtkontenauszug des Agenturkontos der Beklagten zu 1. erst mit der Aufstellung in der Klageschrift herausgestellt hat. Der von den Beklagten beanstandete Betrag in Höhe von 29.446,12 DM war daher von der Klageforderung abzuziehen.

3.

Soweit die Beklagten schließlich gegen die Klageforderung einwenden, die Klägerin habe es unterlassen ein Guthaben in Höhe von 10.751,66 DM für

eine nicht gutgeschriebene Küche zu buchen, führt auch dieser Vortrag nach Auffassung des Gerichts dazu, daß die Klageforderung um diesen entsprechenden Betrag zu kürzen ist.

Die Beklagten haben vorgetragen, die Klägerin habe das Agenturkonto der Beklagten zu 1. mit drei Küchen belastet, davon jedoch eine Küche nicht ausgeliefert und den entsprechenden Betrag in Höhe von 10.751,66 DM dem Konto der Beklagten zu 1. nicht wieder gutgeschrieben (Bl. 53 d. A.). Die Klägerin hat sich zu dieser konkreten Tatsachenbehauptung der Beklagten nicht geäußert und lediglich Ausführungen zu der einen unstreitig gelieferten Küche gemacht (vgl. Bl. 39, 83 d. A.). Damit ist der o. g. Vortrag der Beklagten nicht bestritten worden, weshalb dieser gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Damit steht fest, daß die Klägerin es unterlassen hat, in den Gesamtkontenauszug des Agenturkontos der Beklagten zu 1. und damit in den Saldenabschluß den Gegenwert für eine Küche in Höhe von 10.751,66 DM für die Beklagte zu 1. einzustellen.

Die Beklagten waren auch nicht gehindert, diese Einzelforderung noch geltend zu machen, da sie bereits in der Klageerwidderung vorgetragen haben, diesen Betrag gegenüber einem Mitarbeiter der Klägerin reklamiert zu haben, woraufhin dieser den Betrag auf dem entsprechenden Kontenauszug vom 30.11.1993 notiert habe (vgl. Bl. 22 d. A.).

Nach alledem waren der Beklagten zu 1. von der Klägerin noch Forderungen in einer Höhe gutzuschreiben, die die Klageforderung noch übersteigen, weshalb die restlichen Einwendungen der Beklagten gegen die Saldenaufstellung der Klägerin dahinstehen können. Die Klage gegen die Beklagte zu 1. war daher abzuweisen.

II.

Der Klägerin steht auch gegen den Beklagten zu 2. kein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 65.539,50 DM gemäß § 765 Abs. 1 BGB zu.

Es kann insoweit dahinstehen, ob der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2. geschlossene Bürgschaftsvertrag wirksam ist, denn jedenfalls steht der Klägerin nach den obigen Ausführungen gegen die Beklagte zu 1. keine Forderung zu, es liegt also keine Hauptschuld vor, für die der Beklagte zu 2. einzustehen hätte.

Auch die Klage gegen den Beklagten zu 2. unterlag daher der Abweisung.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den Vorschriften der §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 ZPO.

~~_____~~
B o r m a n n

Ausgerichtet:
in die ~~Richtigkeit~~ der Abmahnung,
H. S. 1/17, Justizratin, Herr
als Rechtsbeamer der Geschäftsstelle des